

Hygienekonzept für die Nutzung der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Herborn während der Corona-Pandemie

Inhalt

1. Unterweisung
2. Organisation der Nutzung
3. Persönliche Hygiene
4. Raumhygiene/Infektionsschutz
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Wegeführung
7. Verzehr von Speisen und Getränke
8. Meldepflicht
9. Allgemeines

Vorbemerkung

Dieses Hygienekonzept gilt für alle städtischen Gemeinschaftseinrichtungen und ist von allen Nutzern zwingend einzuhalten. Der jeweilige Nutzer ist für die Einhaltung des Hygienekonzeptes sowie für die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss die Nutzung eingestellt werden und der Nutzer erhält ein Nutzungsverbot.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregeln in den Gebäuden zu beachten. Soweit der Nutzer auch eigene Hygieneregeln wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung (z.B. sportarttypische Hygienepläne) aufzustellen hat, gilt der vom Nutzer erstellte Hygieneplan als Ergänzung zu diesem Hygienekonzept. Der vom Nutzer zu erstellende ergänzende Hygieneplan hat die Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes zu beachten.

1. Unterweisung

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass der verantwortliche Nutzer die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den restlichen Nutzern erläutert sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermittelt. Alle Nutzer sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche der Veranstaltung die übrigen Nutzer auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

2. Organisation der Nutzung

Um den Begegnungsverkehr in und um das Gebäude und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet. Dies hat für regelmäßige Nutzungen zur Folge, dass die übliche Nutzungszeit um insgesamt 20 Minuten verkürzt werden kann (10 Minuten vor Beginn der Nutzung und 10 Minuten nach der Nutzung - siehe 4.4 Lüften).

Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind. In dieser Zeit findet auch grundsätzlich eine Lüftung des Gebäudes statt, sofern dies möglich ist. Die Lüftung muss spätestens nach 1,5 Stunden Nutzung für 20 Minuten durchgeführt werden. Während dieser Zeit müssen die Nutzer außerhalb des Gebäudes sein.

Zuschauer sind in begrenzter Anzahl erlaubt. Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Nutzer verpflichtet, über die jeweilige Nutzung eine Teilnehmerliste (Name, Adresse, Tel.-Nr.) zu führen. Die erfassten Daten sind für die Dauer eines Monats zu Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Die weiteren datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind ebenfalls zu beachten.

Der Schulsportunterricht hat grundsätzlich Vorrang.

Die Nutzung der Umkleidekabinen, Waschräume und Duschen ist nur in eingeschränkter Form möglich. Dabei darf nur jede zweite Dusche genutzt werden. Zudem muss jeder Person eine begehbare Fläche von 3 Quadratmetern zur Verfügung stehen. Dies gilt für die Toilettenräume entsprechend. Durch jeweilige Aushänge ist die Personenobergrenze vor Ort festgelegt.

3. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Die wichtigsten Maßnahmen:

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung innerhalb des Gebäudes der Stadt Herborn soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Räume, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske), vor und nach Benutzung von Sportgeräten.
- Die Händehygiene erfolgt durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Lichtschalter möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen des verstärkten Begegnungsverkehrs, insbesondere im öffentlichen Raum.
Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal,

Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

- Die Verantwortlichen wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI an den Veranstaltungen nicht teilnehmen sollten, sofern sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt wären.

4. Raumhygiene/Infektionsschutz

4.1 Abstand

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern, eingehalten werden.

4.2 Gegenstände

Zwischen Personen, die keinem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.

4.3 Geltung von weiteren besonderen Nutzungsbeschränkungen:

Sportliche/ gymnastische Aktivitäten:

Ab August 2020 können sämtliche Kontaktsportarten sowie Schulsport ohne Anzahlbeschränkung ausgeübt werden. Dabei müssen jedoch weiterhin die Hygieneregeln der jeweiligen Dachverbände sowie die Vorschriften für den Sportunterricht eingehalten werden.

Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen vor der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer desinfizierend gereinigt werden.

Es darf nur die persönliche Sportbekleidung und –ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnliches verwendet werden.



Musikunterricht

Für die Nutzung der Räume für den Musikunterricht durch Dritte darf nur Einzelunterricht oder Unterricht bis zu einer Gruppengröße von maximal 5 Personen und

1 Lehrkraft erteilt werden.

Gesangsunterricht und Singen ist in den Räumen der Stadt Herborn generell verboten. Musikunterricht darf nur im Sitzen stattfinden.

Bei Blasinstrumentenspiel muss der Abstand mindestens 3 Meter zwischen den Personen betragen und die Instrumente sollen nicht in Richtung anderer Personen zeigen. Soweit sich dies nicht sicherstellen lässt, ist ein Spuckschutz zwischen Spieler und Lehrkraft aufzustellen, der Abstand von 2 m darf dabei dennoch nicht unterschritten werden.

Der Abstand zwischen den Beteiligten muss beim Musikunterricht ansonsten mindestens 2 Meter betragen.

Sonstige Veranstaltungen:

Jeder teilnehmenden Person sollen mindestens 3 Quadratmeter der begehbaren Fläche zustehen. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn ein ergänzendes Hygienekonzept vorliegt, welches die Einhaltung des allgemeinen Mindestabstandes sicherstellt.

Für Sitz- und Stehveranstaltungen ändert sich die Personenobergrenze somit wie folgt:

| Gebäude | Raum | Sitz-/ Stehveranstaltung |
|-----------------------|---------------------|--------------------------|
| BGH Amdorf | Saal | 31 Personen |
| BGH Burg | gr. Saal | 42 Personen |
| | kl. Saal | 25 Personen |
| | gr. + kl. Saal | 67 Personen |
| | Vereinszimmer | 21 Personen |
| BGH Guntersdorf | gr. Saal | 25 Personen |
| | kl. Saal | 19 Personen |
| Haus der Vereine | Thielmann-Zimmer | 7 Personen |
| | Althusius-Zimmer | 17 Personen |
| | Alsted-Zimmer | 9 Personen |
| | Ausstellungsbereich | 53 Personen |
| Hohe Schule | Aula | 32 Personen |
| BGH Hirschberg | Saal | 33 Personen |
| Altes Rathaus Hörbach | Saal im EG | 20 Personen |
| MZH Hörbach | Turnhalle | 137 Personen |
| BGH Merkenbach | gr. Saal | 78 Personen |
| | kl. Saal | 23 Personen |
| | Sitzungszimmer | 14 Personen |



| | | |
|----------------------|-------------------|--------------|
| MZH Seelbach | Gemeinschaftsraum | 47 Personen |
| | Turnhalle | 132 Personen |
| Alte Schule Seelbach | Saal im EG | 13 Personen |
| Turnhalle Schönbach | Turnhalle | 131 Personen |
| BGH Uckersdorf | gr. Saal | 37 Personen |

4.4 Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

4.5 Reinigung /Hygiene-Notfallkit

Es findet von Seiten der Stadtverwaltung keine zusätzliche Reinigung nach einer Nutzung statt. Die städtischen Gemeinschaftseinrichtungen können von montags bis freitags maximal einmal am Tag gereinigt werden. Am Wochenende findet keine Reinigung statt. Der Nutzer muss selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen. Wir empfehlen eine desinfizierende Reinigung der Türklinken und aller weiteren Kontaktflächen. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer.

Jeder regelmäßige Nutzer muss mit einem sogenannten Hygiene-Notfallkit ausgestattet sein. In dem Notfallkit muss sich befinden:

Flüssigseife, Handtrocknung, Händedesinfektionsmittel, Tücher, Flächendesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe.

Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die

Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.

5. Hygiene im Sanitärbereich

Die Toiletten können von montags bis freitags einmal täglich vom Reinigungspersonal der Stadt Herborn gereinigt und nach einer starken Verschmutzung möglich desinfizierend gereinigt werden. Es findet jedoch keine Zwischenreinigung durch das Reinigungspersonal der Stadt Herborn statt.



In allen Toilettenräumen stehen grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspender und Papierhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden. Für Händedesinfektionsmittel hat jedoch jeder Nutzer selbst zu sorgen.

Da das Auffüllen der Verbrauchsmaterialien maximal einmal täglich ausgeführt werden kann, muss sich jeder Nutzer vor Aufnahme der Nutzung persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind und ggf. selbst aus dem Hygiene-Notfallkit auffüllen.

Um zu verhindern, dass sich nicht zu viele Nutzer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, ist dies über eine Eingangskontrolle sicherzustellen. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Nutzer (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Die Nutzer haben darauf zu achten.

6. Wegeföhrung

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen auf dem gesamten Gelände der jeweiligen städtischen Gemeinschaftseinrichtung kommt.

Auch hier gelten die Abstandsregeln und sind zwingend einzuhalten. Die Hygieneregeln sind ebenfalls strikt einzuhalten. Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes umgesetzt werden.

Personen, die nicht zu den eigentlichen Teilnehmern der Veranstaltung gehören (z. B. Eltern, die ihre Kinder abholen wollen) sollten die städtischen Gemeinschaftseinrichtungen wenn möglich nicht betreten.

7. Verzehr von Speisen und Getränke

Der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort wird in den städtischen Gemeinschaftseinrichtungen grundsätzlich nicht empfohlen.

Sollte dennoch eine Bewirtung geplant sein, ist diese nur unter der Einhaltung der folgenden Vorschriften erlaubt:

- An einem Tisch dürfen nur die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes sitzen. Alternativ darf eine Gruppe von maximal zehn Personen zusammensitzen.
- Das Küchenpersonal, die Kellner sowie die Servicekräfte, die ggf. für die Bewirtung beauftragt werden, müssen bei ihrer Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.



- Es dürfen keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung bereitgestellt werden. Dazu gehören beispielsweise Salztreuer oder Pfeffermöhlen.
- Es darf keine Bewirtung über ein Buffet durchgeführt werden.

8. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen sind umgehend zu melden.

Fachdienst Hochbau und Gebäudeservice

Frau Desiree Mathofer

Tel. 02772 708 426

d.mathofer@herborn.de

9. Allgemeines

Dieser Hygieneplan sowie die spezifische Ergänzung durch den Nutzer sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.

Verstöße gegen diese Regelungen werden mit Bußgeldern bis zu 25.000,00 € geahndet. Dazu zählen auch fahrlässige Verstöße.

Hiermit bestätige ich, das Hygienekonzept gelesen und verstanden zu haben. Ich verpflichte mich zur Einhaltung aller vorgenannten Regeln.

Datum und Unterschrift